



Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie u. a., wie schnell Sie in einen Mobbing-Prozess verwickelt werden können.

Wünsche  
Steuerberater

### **Schmerzensgeld wegen Mobbings durch Vorgesetzte**

Einem Arbeitnehmer, der durch einen ihm vorgesetzten Arbeitnehmer gemobbt wird, können Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Arbeitgeber zustehen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Oberarztes entschieden, der durch den Chefarzt seiner Abteilung in seiner fachlichen Qualifikation herabgewürdigt wurde und deshalb psychisch erkrankte. Der Arbeitgeber müsse sich das Verhalten des Vorgesetzten zurechnen lassen, weil dieser sein Erfüllungsgehilfe sei.

Die Entlassung des Vorgesetzten könne der Arbeitnehmer regelmäßig nicht verlangen. Immerhin könne ihm aber ein Anspruch auf das Angebot eines gleichwertigen Arbeitsplatzes zustehen, an dem er nicht mehr den Weisungen des bisherigen Vorgesetzten unterliegt. Dies gelte allerdings nur, wenn ein solcher Arbeitsplatz in dem Betrieb vorhanden ist.

### **Atypisch stille Gesellschaften sind grundsätzlich Personengesellschaften**

An einer GmbH hatte sich eine weitere GmbH mit einer Einlage von 2.500 € atypisch still beteiligt. Das Finanzamt versagte der atypisch stillen Gesellschaft den Gewerbesteuerfreibetrag, weil an der Personengesellschaft nur Kapitalgesellschaften beteiligt waren. Dagegen klagte diese.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht der Kläger.

Der Freibetrag für Personengesellschaften steht auch einer Kapitalgesellschaft zu, an deren gewerblichem Unternehmen nur eine andere Kapitalgesellschaft als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt ist. Eine atypisch stille Gesellschaft ist auch dann eine Personengesellschaft, wenn an ihr ausschließlich Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Das Gewerbesteuerrecht differenziert für die Gewährung des Freibetrags nicht danach, wer an der Personengesellschaft beteiligt ist.

### **Erfolgshonorare eines Rechtsanwalts gehören zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weist darauf hin, dass Erfolgshonorare bei Rechtsanwälten nicht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen, sondern den Einkünften aus selbstständiger Arbeit zuzurechnen sind.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits im Jahr 1981 entschieden, dass auch unzulässige Erfolgshonorare nicht zur Umqualifizierung der Einkünfte führen.

#### **Inhalt:**

##### **Seite 1**

Schmerzensgeld wegen Mobbings durch Vorgesetzte

Atypisch stille Gesellschaften sind grundsätzlich Personengesellschaften

Erfolgshonorare eines Rechtsanwalts gehören zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit

##### **Seite 2**

Arbeitsrechtliche Schutzvorschriften regelmäßig nicht auf GmbH-Geschäftsführer anwenden

Zeitpunkt der Verlustverrechnung für einen typisch stillen Gesellschafter

Beherrschenden Gesellschaftern fließen Zinsen schon bei Fälligkeit zu

Finanzierungskosten für die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen sind Betriebsausgaben

##### **Seite 3**

Verlust durch Schuldübernahme für typisch stille Gesellschafter nur bis zur Höhe tatsächlich geleisteter Einlagen abzugfähig

Verlustausgleichsbeschränkung bei Kommanditisten – zusätzliche Sacheinlage nicht in jedem Fall mit der Hafteinlage zu verrechnen

Geschäftsführertätigkeiten mit Arbeitsvertrag nicht umsatzsteuerpflichtig

##### **Seite 4**

Grundsteuererlass bei strukturell bedingter Ertragsminderung

Wohnungseigentümer kann von der Eigentümergemeinschaft keine Wärmedämmung der Fassade verlangen

Investitionsförderung

##### **Seite 5**

Investitionsförderung

##### **Seite 6**

Rechtsecke

Termine April 2008

### **Arbeitsrechtliche Schutzvorschriften regelmäßig nicht auf GmbH-Geschäftsführer anzuwenden**

Die Anstellungsverhältnisse von GmbH-Geschäftsführern unterliegen regelmäßig nicht dem Arbeitsrecht, sondern dem Gesellschaftsrecht. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH, der die Gesellschaft wirksam nach außen vertritt, wirksam zu ihrem Organ bestellt und im Handelsregister eingetragen ist und auch nicht lediglich als Strohmann fungiert, ist danach kein Arbeitsvertrag, selbst dann nicht, wenn er als solcher bezeichnet wurde und Sozialversicherungsbeiträge für den Geschäftsführer entrichtet werden.

Demnach gelten in einem solchen Fall nicht die arbeitsvertraglichen Kündigungsvorschriften. Dies sei mit der Stellung und Funktion eines Vertretungsorgans der Gesellschaft unvereinbar. Daran ändere auch eine starke innere Weisungsabhängigkeit nichts. Diese sei bei einem GmbH-Geschäftsführer stets gegeben.

Zwar sei es möglich, dass neben dem Geschäftsführer-Anstellungsverhältnis auch noch ein vorheriges Arbeitsverhältnis fortbesteht, wenn der Angestellte einer Konzernmutter zum Geschäftsführer einer Konzerntochter bestellt wird. Dies setze aber voraus, dass das Arbeitsverhältnis aus der Zeit vor der Anstellung zum Geschäftsführer nicht gekündigt wurde. Letzteres war hier jedoch geschehen.

### **Zeitpunkt der Verlustverrechnung für einen typisch stillen Gesellschafter**

Voraussetzung für den Abzug des Verlustanteils eines typisch stillen Gesellschafters bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen ist, dass der Geschäftsinhaber den Jahresabschluss festgestellt hat. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann der Verlustanteil des stillen Gesellschafters erst danach berechnet und von seiner Einlage abgebucht werden.

Entscheidend ist nicht der Zeitpunkt, für den der Jahresabschluss erstellt wird, sondern der Zeitpunkt, in dem dies tatsächlich geschieht. Erst zu diesem Zeitpunkt verliert der stille Gesellschafter seine wirtschaftliche Verfügungsmacht über den von seinem Einlagekonto abgebuchten Verlustbetrag. Bei einer eventuellen Auseinandersetzung könnte er lediglich noch sein Restguthaben beanspruchen.

### **Beherrschenden Gesellschaftern fließen Zinsen schon bei Fälligkeit zu**

Grundsätzlich fließen Zinsen durch Barauszahlung oder durch Gutschrift auf dem Bankkonto des Empfängers zu und müssen im Jahr des Zuflusses versteuert werden. Einem Zufluss steht eine Gutschrift in den Büchern des Zinsschuldners gleich, wenn der Betrag dem Zinsgläubiger von nun an zur Verfügung steht.

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass bei beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft der Zufluss eines Vermögensvorteils (hier Zinsen) bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung anzunehmen ist. Denn ein beherrschender Gesellschafter habe es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen. Auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gesellschafters könne es daher nicht ankommen. Diese besondere Zuflussregel gilt jedenfalls dann, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich gegen eine zahlungsfähige Gesellschaft richtet.

Im entschiedenen Fall wandte der mit 60 % an einer GmbH beteiligte Gesellschafter sich gegen die Zuflussfiktion von Zinsen aus Darlehen an die GmbH, weil die GmbH zahlungsunfähig gewesen sei. Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Zum einen wurde für die GmbH nie ein Konkurs- bzw. Insolvenzantrag gestellt. Zum anderen hat der Kläger nach der Fälligkeit des Zinsanspruchs seine Geschäftsanteile an der GmbH ohne Abschlag vom Nennwert veräußern können. Diese Umstände sprechen ebenso gegen eine Zahlungsunfähigkeit der GmbH wie die Tatsache, dass die Hausbank der GmbH nicht vereinbarte Kontoüberziehungen geduldet habe.

### **Finanzierungskosten für die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen sind Betriebsausgaben**

Nimmt eine Personengesellschaft ein Darlehen auf, um damit die Rückzahlung eines von einem Gesellschafter gewährten Darlehens zu finanzieren, sind die entstehenden Finanzierungskosten als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Verbindlichkeiten einer Personenhandelsgesellschaft gehören zu ihrem Gesellschaftsvermögen. Sie sind in der Handelsbilanz der Gesellschaft als Schuld auszuweisen. Für den Ausweis in der Steuerbilanz ist als weitere Voraussetzung erforderlich, dass die Schuld betrieblich veranlasst ist.

Vorstehende Grundsätze sind auch für Forderungen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft anzuwenden. Gewährt die Forderung dem Gesell-

schafter einen nicht zu entziehenden Anspruch gegen die Gesellschaft, hat sie den Charakter von Fremdkapital.

Wird ein Darlehen allerdings zur Finanzierung von Entnahmen eines Gesellschafters aufgenommen, liegt eine außerbetriebliche Veranlassung vor. Derartige Konten eines Gesellschafters haben Eigenkapitalcharakter. Anfallende Finanzierungskosten sind dann nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Die Abgrenzung zwischen Gesellschafterdarlehen und Eigenkapitalkonten ist anhand der auf den Konten gebuchten Sachverhalte möglich. Im Gegensatz zu einem Gesellschafterdarlehen kommt der Eigenkapitalcharakter eines Gesellschafterkontos dadurch zum Ausdruck, dass auf diesem neben den Entnahmen auch Einlagen und Verlustanteile gebucht werden.

### **Verlust durch Schuldübernahme für typisch stille Gesellschafter nur bis zur Höhe tatsächlich geleisteter Einlagen abzugsfähig**

Verluste eines typisch stillen Gesellschafters sind für ihn nur bis zur Höhe seiner von ihm tatsächlich geleisteten Einlage abzugsfähig. Ein die geleistete Einlage übersteigender Verlust ist nur vortragsfähig und mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar. Diese steuerrechtliche Beurteilung gilt auch für noch nicht geleistete Einlagen. Solange der stille Gesellschafter seine Einlage in das Gesellschaftsvermögen noch nicht geleistet hat, ist der Abzug eines auf ihn entfallenden Verlustanteils ausgeschlossen.

Ähnliche Grundsätze gelten nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs für die Übernahme von Darlehensverbindlichkeiten durch den stillen Gesellschafter gegenüber Gesellschaftsgläubigern. Die Erklärung des stillen Gesellschafters zur Schuldübernahme allein erfüllt noch nicht die Voraussetzungen zur Abzugsfähigkeit eines auf ihn entfallenden Verlustanteils in entsprechender Höhe. Erst die spätere zivilrechtliche Genehmigung der Gläubiger zur Schuldübernahme führt zur Zahlungsfreistellung der Gesellschaft. Die im Gesellschaftsvermögen ausgewiesene Verbindlichkeit des Drittgläubigers ist gegen eine Verbindlichkeit gegenüber dem stillen Gesellschafter auszutauschen. Die Schuldübernahme ist dann bei dem stillen Gesellschafter wie eine Einlage in das Gesellschaftsvermögen anzusehen. Im Gegensatz zur zivilrechtlich rückwirkenden Anerkennung der Schuldübernahme auf den Zeitpunkt der erklärten Schuldübernahme führt steuerrechtlich erst die spätere Genehmigung zur Anerkennung ab diesem Zeitpunkt. Erst zu diesem Zeitpunkt ergibt sich für den stillen Gesellschafter ein steuerrechtlich abzugsfähiges Verlustpotenzial in entsprechender Höhe.

### **Verlustausgleichsbeschränkung bei Kommanditisten – zusätzliche Sacheinlage nicht in jedem Fall mit der Hafteinlage zu verrechnen**

Der Kommanditist einer GmbH & Co. KG hatte sich durch Gesellschaftsvertrag zu einer Haft- und Pflichteinlage von 520.000 DM verpflichtet, welche auch ins Handelsregister eingetragen wurde. Mangels Bareinzahlung auf die Einlageverpflichtung aktivierte die GmbH & Co. KG einen entsprechenden Anspruch gegen den Kommanditisten. In Höhe der Haft- und Pflichteinlage waren bereits Verluste angefallen, die steuerlich als ausgleichs- und abzugsfähig behandelt wurden. Der Kommanditist übertrug der Gesellschaft eine Immobilie, die als Einlage von 600.000 DM bewertet wurde. Eine Verrechnung mit der ins Handelsregister eingetragenen Haft- und Pflichteinlage von 520.000 DM fand nicht statt. Da die GmbH & Co. KG weiter Verluste machte, war streitig, ob dem Kommanditisten 600.000 DM oder nur 80.000 DM (600.000 DM abzüglich 520.000 DM) zum Ausgleich weiterer Verluste zur Verfügung standen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die übertragene Immobilie nicht auf die ausstehende Haft- und Pflichteinlage angerechnet werden müsse. Der Kommanditist habe das Recht, der Gesellschaft weiteres Eigenkapital in Form der Immobilie zuzuführen. Da die Kommanditgesellschaft weiterhin eine Forderung gegen den Kommanditisten in Höhe seiner Haft- und Pflichteinlage aktiviert hatte, war eine Verrechnung ausgeschlossen. Der Betrag aus der Einlage der Immobilie stand damit zum Verlustausgleich zur Verfügung.

### **Geschäftsführtätigkeiten mit Arbeitsvertrag nicht umsatzsteuerpflichtig**

Wird der Geschäftsführer einer GmbH auf Grund eines Arbeitsvertrags für die Gesellschaft tätig, ist er mit dieser Tätigkeit kein Unternehmer. Dies gilt nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs auch, wenn er der alleinige Gesellschafter, Geschäftsführer und Arbeitnehmer der Gesellschaft ist. Das von der Gesellschaft für die Tätigkeit gezahlte Entgelt unterliegt einerseits nicht der Umsatzsteuer. Der Gesellschafter-Geschäftsführer kann andererseits keine Vorsteuern geltend machen.

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN III/2008

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

### **Grundsteuererlass bei strukturell bedingter Ertragsminderung**

Bereits gezahlte Grundsteuern können teilweise erlassen werden, wenn die vereinnahmten Mieten (sog. Ist-Mieten) mehr als 20 % unter den normalen Jahresmieten (sog. Soll-Mieten) liegen. Wie dies bei Gebäuden zu berechnen ist, in denen einzelne Raumeinheiten nicht vermietet sind, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Danach sind - nach den Verhältnissen am Jahresanfang - für die vermieteten Räume die vereinbarten Mieten, für die leer stehenden die ortsüblichen Mieten als Soll-Mieten anzusetzen. Diesen Beträgen sind die Ist-Mieten gegenüberzustellen. Beträgt der Unterschied mehr als 20 %, ist die Grundsteuer in Höhe von 4/5 des prozentualen Unterschieds zu erlassen. Erlassanträge sind bis zum 31.3. nach Ablauf des Jahres zu stellen, für das der Erlass beantragt wird.

### **Wohnungseigentümer kann von der Eigentümergeinschaft keine Wärmedämmung der Fassade verlangen**

Der spätere Erwerber einer im Jahr 1972 erbauten Eigentumswohnung stellte in einem Zimmer seiner

Wohnung Feuchtigkeit fest. Daraufhin verlangte er von der Eigentümergeinschaft die Dämmung der Fassade.

Einen solchen Anspruch wollte das Oberlandesgericht Düsseldorf ihm nicht zubilligen. Der im Gerichtsverfahren eingeschaltete Sachverständige stellte in seinem Gutachten fest, dass sich die Gebäudeaußenwand in einem einwandfreien Zustand befand. Daher könnte nur die besondere Raumnutzung ursächlich für die Feuchtigkeitsbildung sein. Diese Feststellungen machte sich das Gericht zu eigen. Dem Eigentümer ist zuzumuten, durch isolierte Maßnahmen innerhalb seines Wohnbereichs, entweder durch Veränderung der Heizungs- und Lüftungsmöglichkeiten oder durch eine andere Nutzung des geschädigten Zimmers, selbst Abhilfe zu schaffen. Die Richter sahen es als grob unbillig an, die Eigentümergeinschaft zu einer kostenintensiven Umgestaltung der Außenfassade zu zwingen. Zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung entsprach die Dämmung den geltenden Vorschriften. Ein Anspruch, eine ursprünglich den Vorschriften entsprechende Außenwand den neuesten DIN-Vorschriften anzupassen, besteht für einen einzelnen Eigentümer nicht.

## **Investitionsförderung**

Mit der Veröffentlichung des Rundschreibens für das Jahr 2008 hat der Freistaat Sachsen Klarheit über die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der „Regionalen Wirtschaftsförderung für die gewerbliche Wirtschaft des Freistaates Sachsen“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Zuschuss) geschaffen.

Sowohl der 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe - d. h. die bundesweite Richtlinie - als auch die landesspezifische Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24. Januar 2007 mit den Aktualisierungen vom 23. November 2007 behalten für 2008 ihre Gültigkeit. Damit werden im Jahre 2008 Investitionen nach den gleichen Bedingungen wie im Jahre 2007 gefördert.

Die Neufassung der Sächsischen Richtlinie vom 23. November 2007 beinhaltet gegenüber der Urfassung im Wesentlichen folgende Präzisierungen:

### **1. Definition bedeutsame Erweiterungsvorhaben**

Eine Erweiterungsinvestition kann nach der Richtlinie dann wie eine Errichtung gefördert werden, wenn

- a) mit dem Vorhaben mindestens 50 % zusätzliche Dauerarbeitsplätze entstehen oder
- b) mit dem Vorhaben mindestens 30 % zusätzliche Dauerarbeitsplätze entstehen und
  - mit der Investitionsmaßnahme eine starke Erweiterung des Umsatzes verbunden ist, i. d. R. um 100 %, oder
  - mit der Investitionsmaßnahme eine im Wesentlichen eigenständig funktionsfähige Betriebsstätte errichtet wird.

In jedem Falle sind mindestens 5 neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN III/2008

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

### 2. Auszahlung der Fördermittel

Sofern EU-Strukturfondsmittel eingesetzt werden, erfolgt eine Auszahlung der Zuwendungen nur auf bezahlte Rechnungen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Zuwendung im Einzelfall und in Ausnahmefällen in der Höhe ausgezahlt werden, wie sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten zur Begleichung von fälligen Rechnungen benötigt wird. Die Anteilfinanzierung des Freistaates Sachsen kann dabei im Einzelfall und in den Ausnahmefällen vorübergehend zugunsten des Eigenmittelanteils überschritten werden. Dabei entstehende Zinsvorteile können jedoch auf die Subventionswertgrenzen angerechnet werden.

### 3. Förderung von gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Die Förderung von Investitionen gemeinnütziger außeruniversitärer wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen wird genauer definiert.

Neu ist außerdem, dass die Subventionswertobergrenzen für die ab dem Jahr 2010 anfallenden Investitionskosten um 12,5 %-

Prozentpunkte reduziert werden können. Die Reduzierung steht unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit. Dieser Passus ist offensichtlich deshalb aufgenommen, um die bereits seit längerer Zeit diskutierte Reduzierung der Investitionsförderung nach dem Jahr 2009 „vorbeugend“ berücksichtigen zu können. Bei Errichtungsinvestitionen sowie bedeutsamen Erweiterungsvorhaben kann von diesem Abzug allerdings abgesehen werden.

Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass bei der Beantragung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZuIG) 2007 verstärkt auf die Regelungen des GA-Zuschusses zurückgegriffen wird. Beispielsweise wird auch bei der Beantragung der Investitionszulage die Einreichung von bestimmten Unterlagen aus der Beantragung des GA-Zuschusses mit gefordert. Diesem Umstand ist bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die GA-Antragstellung Rechnung zu tragen.

Sprechen Sie bitte bei Beratungsbedarf Ihre Berater an, um möglichst im Vorfeld die Risiken widersprüchlicher Antragsbegründungen zu minimieren.

<b>Beihilfeintensität GA-Förderung</b>			
Unternehmen (KMU-Kriterien)	Errichtung sowie wesentliche Erweiterung einer Betriebsstätte	Erweiterung einer Betriebsstätte	Diversifizierung bestehender Betriebsstätten bzw. grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens
groß	30% *	25%	20%
mittel	40% *	35%	35%
klein	50% *	45%	40%

\* Dresden - 7 %  
Leipzig - 4 %

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN III/2008

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

## Rechtsecke

### Gilt ein ausländischer Führerschein auch in Deutschland?

#### Das Oberlandesgericht Stuttgart gibt deutschem Autofahrer mit tschechischer Fahrerlaubnis Recht.

Am 19.11.2007 wurde der Angeklagte, der sich wegen Fahrens ohne Führerschein vor dem Oberlandesgericht Stuttgart verantworten musste, auf die Revision seines Verteidigers freigesprochen. Dies war das Ende einer Odyssee durch die Instanzen, nachdem ihn das Landgericht Ulm noch zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt hatte. Der Freispruch des Amtsgerichts, gegen den zuvor die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hatte, wurde damit im Ergebnis wiederhergestellt.

Dem Angeklagten war der deutsche Führerschein wegen Alkohol entzogen und eine Sperre von 10 Monaten festgesetzt worden. Zur Wiedererteilung des Führerscheins hätte er die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) erfolgreich bestehen müssen. Stattdessen erwarb er während der Sperre den Führerschein in Tschechien und hinterlegte ihn bei seinem Rechtsanwalt in Deutschland. Dort holte er seinen tschechischen „Lappen“ einen Tag nach Ablauf der Sperrfrist ab und fuhr damit fehlerfrei auf deutschen Straßen. Das Oberlandesgericht billigte dem Angeklagten einen so genannten „unvermeidbaren Verbotsirrtum“ zu. Die knifflige Rechtsfrage, ob der Angeklagte mit dem ausländischen Führerschein fahren dürfen oder nicht, sei für einen Laien nicht mehr zu durchschauen. Die tschechische Führerscheinstelle hatte ihm auf Nachfrage mitgeteilt, sein Verhalten sei straflos. Zwei Polizisten hatten ihm bei zwei Kontrollen in Deutschland jeweils den tschechischen Führerschein belassen und ihm etwas unsicher die Weiterfahrt gestattet. Auch die deutsche Führerscheinbehörde vermochte die Wirksamkeit der tschechischen Fahrerlaubnis zunächst ebenfalls nicht sicher zu beurteilen. Selbst eine Erkundigung bei seinem Verteidiger hatte ergeben, dass dieser keine Zweifel daran hatte, dass er am Straßenverkehr teilnehmen dürfe, die Rechtsprechung auch mit Blick auf die EU dazu allerdings nicht einheitlich sei. In dieser Situation hielten es die Oberrichter für unzumutbar, dass der Angeklagte sich auf unbestimmte Zeit einer Teilnahme am Straßenverkehr enthält (OLG Stuttgart vom 19.11.2007, Az. 2 Ss 597/07).

Die Entscheidung zeigt deutlich, welcher Wirrwarr von nationalen und europäischen Vorschriften derzeit in Sachen Führerschein bei Behörden und Gerichten herrscht. Ohne anwaltliche Hilfe ist hier gar nichts zu bewirken. Wir beraten Sie schnell und zuverlässig rund um Auto und Verkehr.

---

Bearbeitet von Rechtsanwalt Markus Kunz

Nähere Informationen und Auskünfte zu den rechtlichen Themen erhalten Sie bei:

SBL Rechtsanwälte Steuerberater

Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden

Telefon 0351 – 655 799 – 0

Post@SBL-Anwalt.de

Telefax 0351 – 655 799 – 22

www.SBL-Anwalt.de

---

## Termine April 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.4.2008	14.4.2008	7.4.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.4.2008	14.4.2008	7.4.2008
Sozialversicherung	28.4.2008	entfällt	entfällt

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!